



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.11.2006
KOM(2006) 736 endgültig

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung Rumäniens, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung soll die Richtlinie 2006/18/EG vom 14. Februar 2006 (ABl. L 51 vom 22.2.2006, S. 12) in Bezug auf Rumänien ab dem Datum des Beitritts zur Europäischen Union umgesetzt werden. Mit dieser Richtlinie wird insbesondere bezweckt, die Geltungsdauer der versuchsweise eingeführten, ermäßigten Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern und allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, unter gleichen Voraussetzungen an dieser Regelung teilzunehmen. Das Ziel des vorliegenden Vorschlags besteht daher darin, diese Möglichkeit auf Rumänien auszudehnen und das Land zu ermächtigen, ab dem Beitritt zur Europäischen Union einen solchen ermäßigten Satz anzuwenden, wodurch die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten gewährleistet wird.

- **Allgemeiner Kontext**

1. Am 14. Februar 2006 hat der Rat die Richtlinie 2006/18/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und insbesondere ihres Artikels 28 Absatz 6 in Bezug auf die ermäßigten Mehrwertsteuersätze erlassen. Die Bestimmungen von Absatz 6 waren durch die Richtlinie 1999/85/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 (ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 34) angefügt worden und galten zunächst bis zum 31. Dezember 2002. Danach wurden sie durch die Richtlinie 2002/92/EG vom 3. Dezember 2002 (ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 27) bis zum 31. Dezember 2003 und durch die Richtlinie 2004/15/EG vom 10. Februar 2004 (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 61) bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Zur besseren Bewertung der Auswirkung der ermäßigten Sätze hat es der Rat für erforderlich gehalten, dass die Kommission einen Bewertungsbericht über die Auswirkung der auf lokal erbrachte Dienstleistungen angewandten ermäßigten Sätze vorlegt, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

2. Bis die Ergebnisse dieser Bewertung vorliegen, soll mit der Richtlinie 2006/18/EG die Geltungsdauer der versuchsweise eingeführten ermäßigten Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2010 verlängert werden. Ferner ist vorgesehen, dass alle Mitgliedstaaten unter gleichen Voraussetzungen an dieser Regelung teilnehmen können.

3. Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit nach Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG erstmals in Anspruch nehmen wollen und Mitgliedstaaten, die die Liste der Dienstleistungen, bei denen sie die Bestimmung in der Vergangenheit angewandt haben, ändern möchten, waren aufgefordert, unter Einhaltung des Verfahrens und der Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2006/18/EG einen entsprechenden Antrag an die Kommission zu richten und ihr vor dem 31. März 2006 angemessene Informationen für eine Beurteilung zu übermitteln. Auf dieser Grundlage hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Entscheidung zur Ermächtigung von 17 Mitgliedstaaten vorgelegt, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen

einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden¹.

4. Mit Schreiben vom 31. März 2006 reichte auch Rumänien einen Antrag auf Ermächtigung zur Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf bestimmte Dienstleistungen nach Anhang K Ziffern 1 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG ein und legte die zur Beurteilung erforderlichen Angaben vor.

5. Da alle Mitgliedstaaten ermächtigt worden sind, auf bestimmte Kategorien arbeitsintensiver Dienstleistungen vorübergehend einen ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden, sollten auch die beitretenden Länder diese Möglichkeit erhalten und ab ihrem Beitritt zur Europäischen Union diesen ermäßigten Satz anwenden können, wenn sie nach demselben Verfahren und unter denselben Voraussetzungen, die für die jetzigen Mitgliedstaaten gelten, einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Im Übrigen geht aus der dritten Erwägung der Richtlinie 2006/18/EG hervor, dass alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollen, unter derselben Voraussetzung für arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise ermäßigte MwSt-Sätze einzuführen. Daher ist Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG auf die Beitrittsländer entsprechend anzuwenden, wobei deren besondere rechtliche Situation in der Zeit vor dem Beitritt zu berücksichtigen ist.

6. Gemäß Artikel 55 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203), kann der Rat auf ordnungsgemäß begründeten Antrag Bulgariens oder Rumäniens, der der Kommission spätestens am Tag des Beitritts vorliegen muss, auf Vorschlag der Kommission vorübergehende Ausnahmeregelungen zu Rechtsakten der Organe beschließen, die zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem Tag des Beitritts angenommen wurden. Diese Maßnahmen werden nach den Abstimmungsregeln erlassen, die für die Annahme der Rechtsakte gelten, zu denen eine befristete Ausnahmeregelung gewährt werden soll.

7. Da die Richtlinie 2006/18/EG nach dem 1. Oktober 2004 erlassen wurde, kann der Rat also auf Vorschlag der Kommission über den Antrag Rumäniens nach den Abstimmungsregeln entscheiden, die zu dem Zeitpunkt galten, zu dem der Rechtsakt, für den eine vorübergehende Ausnahmeregelung beantragt wird, erlassen worden ist. Im vorliegenden Fall verlangen die Abstimmungsregeln eine einstimmige Entscheidung des Rates. Einstimmigkeit ist sowohl nach Artikel 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinie 2006/18/EG) als auch nach Artikel 28 Absatz 6 erster Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG erforderlich.

BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Nach Auffassung der Kommission ist der Antrag Rumäniens nach einem ähnlichen Verfahren und unter denselben Voraussetzungen eingereicht worden, wie sie Artikel 1 der für die derzeitigen Mitgliedstaaten geltende Richtlinie 2006/18/EG vorsieht.

Artikel 55 der Beitrittsakte Bulgariens und Rumäniens ermöglicht dem Rat, in Bezug auf Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG bei der versuchsweisen Einführung

¹ KOM(2006) 410 endg.

ermäßigter Sätze für arbeitsintensive Dienstleistungen die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten ab dem Datum des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zu gewährleisten.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet**

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/18/EG, in Bezug auf die ermäßigten MwSt-Sätze für arbeitsintensive Dienstleistungen. Rechtsgrundlage für diese Umsetzung ist Artikel 55 der Beitrittsakte Bulgariens und Rumäniens.

- **Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union**

Mit der sich in die Beschäftigungspolitik der Europäischen Union einfügenden Richtlinie 1999/85/EG wurde das Ziel verfolgt, das Beschäftigungswachstum zu fördern und nicht angemeldete Arbeitsverhältnisse einzudämmen. In Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit war es angezeigt, die Mitgliedstaaten, die dies wünschten, erproben zu lassen, wie sich eine Ermäßigung der Mehrwertsteuer für derzeit nicht in Anhang H der Richtlinie 77/388/EWG verzeichnete arbeitsintensive Dienstleistungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen auswirkt.

Die Einführung einer solchen gezielten Senkung von MwSt-Sätzen ist jedoch mit einer gewissen Gefahr für das Funktionieren des Binnenmarktes und die Steuerneutralität verbunden. Daher war es erforderlich, versuchsweise eine Maßnahme einzuführen, die von den Mitgliedstaaten freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Außerdem wurde ein Verfahren zur Erteilung von Ermächtigungen vorgesehen und der Anwendungsbereich der Maßnahme wurde strengen Bedingungen unterworfen, um zu gewährleisten, dass sie überprüfbar und begrenzt ist. Die Richtlinie 2006/18/EG, mit der die Maßnahme zum dritten Mal verlängert wurde, sowie der vorliegende Vorschlag für eine Entscheidung fügen sich in diesen Rahmen ein.

2) ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Anhörung von interessierten Kreisen**

Die Richtlinie 2006/18/EG ist das Ergebnis von Verhandlungen im Rat über den Vorschlag KOM (2003) 397 endg. der Kommission zur Revision der ermäßigten MwSt-Sätze. Mit vorliegendem Vorschlag soll diese Richtlinie in Bezug auf Rumänien umgesetzt werden, das förmlich beantragt hat, zu einer versuchsweisen Anwendung ermächtigt zu werden. Daher ist es nicht erforderlich, die interessierten Kreise erneut anzuhören.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Durch den vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung soll Rumänien ab dem Tag des Beitritts bis zum 31. Dezember 2010 ermächtigt werden, die Richtlinie 2006/18/EG anzuwenden, die insbesondere eine Verlängerung von einer geltenden Bestimmung

vorsieht.

Damit die Wirkung ermäßigter MwSt-Sätze besser beurteilt werden kann, sieht die Richtlinie auch vor, dass die Kommission auf der Grundlage einer von einer unabhängigen Expertengruppe für Wirtschaftsfragen durchgeführten Untersuchung bis spätestens 30. Juni 2007 einen Bewertungsbericht über die Auswirkung der auf lokal erbrachte Dienstleistungen angewandten ermäßigten Sätze vorlegt, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Somit ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angebracht, andere Optionen zu prüfen.

3) RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Rumänien, das einen entsprechenden Antrag gestellt hat, soll die Möglichkeit erhalten, ab dem Tag des Beitritts auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz nach Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG anzuwenden.

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 55 der Beitrittsakte Bulgariens und Rumäniens in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG in der durch die Richtlinie 2006/18/EG vom 14. Februar 2006 geänderten Fassung.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Mit der Entscheidung soll Rumänien auf seinen ausdrücklichen Antrag hin ermächtigt werden, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden. Dabei handelt es sich nicht um eine Verpflichtung.

Angesichts des beschränkten Anwendungsbereichs der in der Entscheidung genannten Ausnahmeregelungen ist die Maßnahme dem angestrebten Ziel angemessen. Sie beinhaltet für die Gemeinschaft keine finanzielle Belastung. Zwar kann die Absenkung der MwSt-Sätze bei den Mitgliedstaaten zu Mindereinnahmen führen, diejenigen Mitgliedstaaten, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, hoffen aber, dass dieser Verlust durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und durch die Eindämmung der Schattenwirtschaft ausgeglichen wird. Für die Wirtschaftsteilnehmer stellt die MwSt keine finanzielle Belastung dar und die Bürgerinnen und Bürger dürften prinzipiell insofern von der MwSt-Senkung profitieren, als sie sich auf den Endpreis auswirkt.

- **Wahl der Instrumente**

Vorgeschlagenes Instrument/Vorgeschlagene Instrumente : Entscheidung

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen gewesen:

Aufgrund des Artikels 55 der Beitrittsakte Bulgariens und Rumäniens in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2006/18/EG vom 14. Februar 2006, dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen MwSt-Vorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Eine Entscheidung des Rates ist das einzige geeignete Rechtsinstrument.

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt

5) WEITERE ANGABEN

- **Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel**

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel für den ganzen bzw. einen Teil des Rechtsakts, wenn die festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

- **Der Vorschlag im Einzelnen**

Artikel 1

Artikel 1 sieht vor, dass Rumänien aufgrund von Artikel 55 der Beitrittsakte Bulgariens und Rumäniens in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 6 Unterabsätze 1 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG ermächtigt wird, ab dem Beitritt zur Europäischen Union bei bestimmten arbeitsintensiven Dienstleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden.

Artikel 2

Durch Artikel 2 wird Rumänien ermächtigt, die ermäßigten Sätze des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG auf die Dienstleistungen anzuwenden, für die es nach einem ähnlichen Verfahren wie in Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie vorgesehen einen Antrag gestellt hat.

Artikel 3 bis 4

Diese Artikel betreffen die Geltungsdauer der Bestimmungen aufgrund des Artikels 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG und den Adressaten der Entscheidung.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung Rumäniens, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens³, insbesondere auf Artikel 55,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁴, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden.
- (2) Die betreffenden Dienstleistungen müssen die in der Richtlinie 77/388/EWG festgelegten Bedingungen erfüllen und in Anhang K der Richtlinie aufgeführt sein.
- (3) Durch Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG, geändert durch die Richtlinie 2006/18/EG, wurde die Geltungsdauer der ermäßigten MwSt-Sätze bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Zudem ermöglicht dieser Artikel den Mitgliedstaaten, die erstmals die darin vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, sowie den Mitgliedstaaten, die die Liste der Dienstleistungen, auf die sie die Bestimmung in der Vergangenheit angewandt haben, ändern möchten, einen entsprechenden Antrag an die Kommission zu richten.

² ABl. L 157 vom 21. Juni 2005, S. 11.

³ ABl. L 157 vom 21. Juni 2005, S. 203.

⁴ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/69/EG – ABl. L 221 vom 12.8.2006, S. 9.

⁵ ABl. C vom , S. .

- (4) Durch diesen Artikel erhalten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter gleichen Bedingungen für arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise ermäßigte Sätze einzuführen. Daher muss auch den beitretenden Staaten ab ihrem Beitritt zur Europäischen Union die Möglichkeit eingeräumt werden, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden.
- (5) Mit Schreiben vom 31. März 2006 hat Rumänien die Ermächtigung beantragt, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen nach Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG einen ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden.
- (6) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte diese Entscheidung ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens anwendbar sein.
- (7) Diese Entscheidung hat keine Auswirkungen auf die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 55 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 6 Unterabsätze 1 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG wird Rumänien ermächtigt, ab dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens bis zum 31. Dezember 2010 auf die in Artikel 2 genannten Dienstleistungen die ermäßigten Sätze des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG anzuwenden.

Artikel 2

Rumänien wird für zwei Kategorien von Dienstleistungen ermächtigt, die unter den Nummern 1 und 4 des Anhangs K der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführt sind:

- (a) Kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung);
- (b) häusliche Pflegedienste.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ab dessen Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2010.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*